

Satzung

des

„Vereins der Freunde des Oskar-von-Miller-Gymnasiums“

Amtsgericht München VR 13730

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Oskar-von-Miller-Gymnasiums". Er ist der Zusammenschluss von ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden des Oskar-von-Miller-Gymnasiums, früher Altes Realgymnasium (ARG), sowie von Personen, die sich dem Gedanken der gymnasialen Allgemeinbildung verbunden wissen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung durch Mittelbeschaffung für das Oskar-von-Miller-Gymnasium, früher Altes Realgymnasium (ARG).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beitrittserklärung erworben. Sie ist schriftlich an den Verein der Freunde des Oskar-von-Miller-Gymnasiums, 80803 München, Siegfriedstr. 22, zu erklären.
- (2) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur Förderung der Vereinszwecke bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser soll DM 30,- nicht unterschreiten. Für Mitglieder, die noch in Ausbildung stehen, beträgt der Jahresbeitrag DM 10,-. Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden und ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem

Verein der Freunde des Oskar-von-Miller-Gymnasiums, 80803 München, Siegfriedstr. 22, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung auf einstimmig beschlossenen Antrag des Vorstandes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 5 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung).

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied (Abs. 2) ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand (Abs. 1) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen.
- (6) Er bestimmt die Verwendung der eingegangenen Gelder nach dem Zweck des Vereins und gibt den Mitgliedern jährlich darüber Rechenschaft entweder in der Mitgliederversammlung oder in einem Mitteilungsorgan des Vereins (z. B. im Jahresbericht des Oskar-von-Miller-Gymnasiums).
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein nach Rangordnung bestimmter Vertreter.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme (§ 3 Abs. 2) und den Ausschluss (§ 3 Abs. 4) von Mitgliedern.
- (9) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins und erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
- (10) Der Schriftführer führt in der Mitgliederversammlung die Anwesenheitsliste und das Protokoll. Er hat die gefassten Beschlüsse zu beurkunden und die Niederschrift über die Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.

- (11) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu geben. Der Kassier nimmt Einzahlungen gegen alleinige Quittung in Empfang.
- (12) Vorstand und Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Neufestsetzung des Beitrags
 - Änderung der Satzung
 - Bestellung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der zwei Kassenprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen.
- (5) Darüber hinaus wird sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (6) Die Einberufung erfolgt durch Entscheidung des Vorstands schriftlich, fernmündlich oder durch Aushang im Schaukasten des Oskar-von-Miller-Gymnasiums.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, falls die Satzung nicht etwas anderes verlangt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

§ 7 Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Freistaat Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 8. November 1991,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.06.1992.